



# **Marktgemeinde Böheimkirchen**

**Marktplatz 2  
3071**

**Böheimkirchen**

**Tel.: +43/2743/2318-0**

buergermeister@boeheimkirchen.gv.at

buergerservice@boeheimkirchen.gv.at

meldeamt@boeheimkirchen.gv.at

bauamt@boeheimkirchen.gv.at

**Bezirk St. Pölten**

**Bundesland**

**Niederösterreich**

**Fax: +43/2743/2318-13**

Politischer Bezirk: St. Pölten  
Land Niederösterreich

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Böheimkirchen, mit der die Nebengebühren für die Bediensteten und Beamten der Marktgemeinde Böheimkirchen abgeändert und wieder verlautbart werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2007 auf Grund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) LGBl. 2400-0 sowie § 20 der NÖ Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) LGBl. 2420-0 in ihrer jeweils geltenden Fassung beschlossen:

### **I. Abschnitt**

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten und Beamten der Marktgemeinde Böheimkirchen, die der NÖ Gemeindebeamterdienstordnung 1976 (GBDO 1976) oder dem NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Marktgemeinde Böheimkirchen einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenverordnung nur Anwendung, wenn im Dienstvertrag die Anwendung der Nebengebührenverordnung vereinbart wird.

##### § 2

#### Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten und Gemeindebeamten gebühren, außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO 1976), LGBl. 2440-0 in der derzeit geltenden Fassung oder dem NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) LGBl. 2420-0 in der derzeit geltenden Fassung zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in dem Abschnitt II festgesetzten Nebengebühren.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen dauert, die Zulage dem Vertreter gewährt.

## II. Abschnitt

### Geldbezüge

#### § 3

#### Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung (Reisegebühren)

Auf die Gemeindebediensteten und Gemeindebeamten findet bezüglich der Gebühren aus Anlass von Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindeamtes die Reisegebührenvorschrift des Landes, LGBl. 2200-58, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, VIII. Teil: Landes-Reisegebührenvorschrift, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung (§§ 140 – 154).

#### § 4

#### Mehrdienstleistungsentschädigung

Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages beschäftigten Gemeindebediensteten und Gemeindebeamten gebührt für die dadurch erwachsenen Mehrdienstleistungen eine einmalige Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Monatsbezuges bzw. Dienstbezuges. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung der Landesregierung.

Der Standesbeamtin und dem Standesbeamten gebührt für die Vornahme einer Trauung

a) außerhalb der Dienstzeit folgende Entschädigung:

Montag bis Freitag .....	€ 41,--
Samstagen .....	€ 82,--
Sonn- und Feiertagen .....	€ 164,--

Die Auszahlung erfolgt im Oktober jeden Jahres nach Anzahl der abgehaltenen Trauungen und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung.

b) außerhalb der Amtsräume (außer bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten) folgende Entschädigung:

1. innerhalb der Amtsstunden .....	€ 150,--
2. außerhalb der Amtsstunden an Werktagen (einschließlich Samstag) .....	€ 250,--
3. an Sonn- und Feiertagen .....	€ 300,--

Die Auszahlung erfolgt monatlich und ändert sich nach § 1 Abs. 2 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978.

#### § 5

#### Sonderzulagen

##### 1. Fehlgeldentschädigung

Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier enthält eine monatliche, im Vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld) in der Höhe von € 26,37.

## 2. Schmutzzulage

Den Bediensteten im Wirtschaftshof steht eine Schmutzzulage zu. Die Höhe der Schmutzzulage beträgt € 61,63 monatlich. Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß des Bediensteten.

§ 6

### Dienstbekleidungs pauschale

Den Bediensteten im Wirtschaftshof und dem Schulwart der Volksschule gebührt eine jährliche Bekleidungs pauschale. von € 191,92. Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß des Bediensteten.

Der Standesbeamtin und dem Standesbeamten gebührt eine jährliche Bekleidungs pauschale von € 995,46. Die Auszahlung erfolgt im Dezember jeden Jahres nach Anzahl der abgehaltenen Trauungen.

§ 7

Die Zulagen gemäß §§ 5 u. 6 erhöhen sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung.

### **III. Abschnitt**

#### Schlussbestimmungen

§ 8

### Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich eventuell aus dieser Vorschrift ergeben, entscheidet, sofern dies nicht anders vorgesehen ist, der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann die Berufung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen eingebracht werden, der entscheidet.

§ 9

### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Gabler

Angeschlagen am: 07. Dezember 2007

Abgenommen am: 24. Dezember 2007

Der Bürgermeister:

Helmut Gabler